

Satzung des Freie Schule Altmark e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freie Schule Altmark e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 29410 Salzwedel, OT Depekolk, Depekolk Nr. 3 und ist beim Amtsgericht Salzwedel unter der Nummer VR 176 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Kinder- und Jugendbildung. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Einrichtung und Betrieb einer Freien Alternativschule und von Kindertagesstätten.
2. Der Verein fördert in beispielhafter Weise selbstverantwortliches Denken, Lernen und Handeln.
3. Die Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offenstehen.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religions- oder Parteizugehörigkeit Mitglied im Verein werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
2. Eintritt in den Verein: Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
3. Beendigung der Mitgliedschaft.
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser erfolgt, wenn ein Mitglied das Ansehen und /oder die Interessen des Vereins schädigt. Bei Zahlungsverzug des jährlichen zu zahlenden Mitgliedsbeitrags ruhen die Mitgliedsrechte. Nach erfolgloser schriftlicher Zahlungsaufforderung kann die Mitgliedschaft erlöschen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Staffelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 7 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Vereins kann durch die Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand und
die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder für die kommende Wahlperiode legt die Mitgliederversammlung fest. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode ist durch den Vorstand ein Mitglied zu berufen. Der Vorstand muß aus mindestens 2/3 gewählter Mitglieder bestehen.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen mit absoluter Mehrheit (qualifizierte Mehrheit = 2/3 Mehrheit) der anwesenden Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihre Weisungen sind für die Arbeit des Vorstands bindend. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher jedes einzelne Mitglied ein.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
Entlastung des Vorstandes,
Genehmigung des Haushaltsplanes (jährlich).
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Ordnung zur Verfahrensweise für das kommende Jahr (Geschäftsordnung) beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Bei Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines, sowie die Abwahl des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Es ist vom Protokollführer sowie von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes führt der amtierende Vorstand die Geschäfte auch nach der Auflösung zu Ende.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Bundesverband der Freien Alternativschulen e.V.“, In den Orthöfen 6, 45770 Marl.

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung am 16.12.2004 in Kraft